

BMWA
I B 3 – 26 05 00/ 26 -

Berlin, 27. August 2004
Hausruf: 62 97; 25 73

BMVBW
BS 11 – 1082-102/11 -

Berlin, 27. August 2004
Hausruf: 7110; 7114

Eckpunktepapier
für die Einführung eines Präqualifikationssystems
bei öffentlichen Aufträgen im Baubereich

I.

1. Das Vergaberecht verlangt bei öffentlichen Aufträgen eine Vielzahl von Nachweisen und Dokumenten, mit denen die Unternehmen **für jeden einzelnen Auftrag** ihre Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit dokumentieren müssen. Die Einholung, Zusammenstellung und Prüfung all dieser Unterlagen bindet sowohl bei den Unternehmen wie bei öffentlichen Auftraggebern Personal und verursacht Kosten.

2. Die Bundesregierung hat das Projekt „Verschlankung des Vergaberechts“ in den Masterplan Bürokratieabbau aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung von Wirtschaft und Gewerkschaft aufgegriffen worden, mit der Einführung eines **Präqualifikationsverfahrens** sowohl einen Beitrag zum Bürokratieabbau und damit zur Kostenreduktion bei Unternehmen und Verwaltung als auch gegen Wettbewerbsverzerrung durch unseriöse bzw. illegale Praktiken insbesondere im Nachunternehmerbereich zu leisten. Unter Präqualifikationsverfahren ist eine vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise auf der Basis der in § 8 VOB/A definierten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzlicher Kriterien zu verstehen. An öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen können ihre Eignung bei einer Präqualifikationsstelle nachweisen. Dieser Nachweis gilt innerhalb einer bestimmten zeitlichen Periode bei allen öffentlichen Auftraggebern.

3. Eine unter wechselndem Vorsitz von BMWA und BMVBW eingerichtete Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bauministerkonferenz, der Bauwirtschaftsverbände und der IG BAU hat seit Herbst letzten Jahres Möglichkeiten zur Einführung eines Präqualifikationsverfahrens geprüft

...

mit dem Ziel, Eckwerte für ein bundeseinheitliches und auf freiwilliger Basis beruhendes Präqualifikationssystem zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Eckwerte geeinigt:

II.

1. Um öffentliche Aufträge auch in Zukunft wirtschaftlich an Unternehmen zu vergeben, soll im Bau- und Baunebengewerbe den Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, wesentliche Teile der im Vergaberecht derzeit für jeden einzelnen Auftrag geforderten Eignungsnachweise (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit - § 8 VOB/A) durch eine Präqualifikation zu ersetzen.
2. Nur bei Vorliegen aller erforderlichen und gültigen Nachweise wird die Präqualifikation ausgesprochen und aufrechterhalten. Die präqualifizierten Unternehmen werden in einer im Internet zugänglichen, bundesweiten Liste geführt. Für die öffentlichen Auftraggeber müssen zusätzlich die der Präqualifikation zugrunde liegenden Angaben zugänglich sein. Die erforderlichen und vorzulegenden Nachweise ergeben sich aus Anlage 1.
3. Die Präqualifikation kann jederzeit beantragt werden. Über den vollständigen Antrag ist innerhalb von einem Monat zu entscheiden. Die Präqualifikation bleibt nur dann erhalten, wenn in dem jeweiligen Turnus – mindestens einmal jährlich - die erforderlichen Nachweise aktualisiert werden (vgl. Anlage 1).

Wenn ein Unternehmen nicht mehr alle geforderten Kriterien erfüllt, wird die Präqualifikation sofort entzogen.

4. Die Präqualifikation erfolgt bundeseinheitlich durch eine begrenzte Anzahl wettbewerblich ermittelter privater Unternehmen, die von einer noch zu benennenden Bundesbehörde zuzulassen und zu überwachen sind. Die Unternehmen verfahren nach einheitlichen Maßstäben. Ein Lenkungsausschuss beim DVA aus Vertretern der Auftraggeber und Auftragnehmer sowie der IG BAU berät die o.g. Bundesbehörde zu Fragen der Auslegung und Fortentwicklung dieser Maßstäbe.

5. Um die fachliche Eignung eines Unternehmens zu dokumentieren, müssen die Nachweise für die Präqualifikation nach Leistungsbereichen aussagefähig aufgeschlüsselt werden, ohne dass eine zu detaillierte Zersplitterung erfolgt. Die Einteilung der Leistungsbereiche ergibt sich aus Anlage 2.
6. Die Präqualifikation erfolgt für Unternehmen auf freiwilliger Basis. Die Eignung der Bieter und Bewerber kann weiterhin auch durch Einzelnachweise dokumentiert werden.
Ein einheitliches Präqualifikationsverfahren für alle öffentlichen Auftraggeber ist anzustreben. Die durch die Präqualifikation dokumentierte Eignung der Bieter und Bewerber soll von allen öffentlichen Auftraggebern anerkannt werden – unabhängig von der daneben erforderlichen Prüfung auftragsbezogener Kriterien, die nicht von der Präqualifikation erfasst sind.
7. Unternehmensneugründungen und Ausgründungen mit eigener Rechtspersönlichkeit haben ihre Eignung durch Vorlage von Einzelnachweisen zu belegen. Es ist zu prüfen, ob sie innerhalb der ersten drei Jahre eine spezielle Neugründungspräqualifikation bei Vorlage von drei Referenzen erhalten können. Bei Leistungsbereicherweiterungen gilt Entsprechendes.

Handelsrechtlich selbstständige Niederlassungen können nur eine eigene Qualifikation erwerben.
8. Soweit die Beteiligung von Nachunternehmern vorgesehen ist, verpflichtet sich das präqualifizierte Unternehmen, nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind. Das präqualifizierte Unternehmen teilt dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mit. Es hat rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird, oder dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen führt in der Regel zum Verlust der Präqualifikation.
9. Das Verfahren ist für öffentliche Auftraggeber i. S. des § 98 GWB kostenlos. Die Präqualifizierungsstelle finanziert sich aus Entgelt für die Präqualifikation.
10. Gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstelle ist der Zivilrechtsweg gegeben.